

86. 1. Zum Begriff der Kraftfahrlinie.**2. Ist § 6 des Kraftfahrlineengesetzes ein Schutzgesetz?**

Gesetz über Kraftfahrlinien v. 26. August 1925 §§ 1, 6. BGG.
§ 823 Abs. 1, 2.

VI Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1928 i. S. Deutsche Reichspost
(Bekl.) w. Kraftfahrzeuglinien der Ostharzbahnen GmbH. (Rl.).
VI 295/27.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Klägerin betreibt mit Genehmigung der zuständigen Behörde eine Kraftfahrzeuglinie auf der Strecke Eisleben—Hergisdorf—Helbra—Bahnhof Mansfeld—Stadt Mansfeld—Leimbach—Hettstedt. Am 19. und 20. September 1926 fand in Eisleben der sog. „Wiesenmarkt“ statt, an dem die Bevölkerung der beiden Seckreise lebhaften Anteil nimmt. Zur Bewältigung des außerordentlichen Verkehrs hat die Reichspost an diesen beiden Tagen halbstündliche oder stündliche Fahrten eingerichtet auf den Strecken Hettstedt—Siersleben—Eisleben, Klostermansfeld—Zirkelschacht—

Eisleben, Helbra—Hohentalschacht—Eisleben. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß damit die Reichspost gegen das Gesetz über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925 verstoßen habe, das als ein Schutzgesetz für die Unternehmer bereits bestehender Kraftfahrlinien anzusehen sei, und daß sie außerdem unzulässigerweise in ihren Gewerbebetrieb eingegriffen habe. Sie hat mit der Behauptung, es sei ihr dadurch ein Reingewinn von 4252,50 RM entgangen, gegen die Reichspost Klage auf Ersatz des Schadens erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist vom Berufungsgericht aus zutreffenden Gründen angenommen worden.

Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe den Begriff der Kraftfahrlinie im Sinne des oben bezeichneten Gesetzes verkannt, jedoch mit Unrecht. Nach § 1 dieses Gesetzes ist Unternehmer von Kraftfahrlinien, wer über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreibt. Nach der Feststellung des Berufungsurteils hat die Beklagte am 19. und 20. September 1926 die Strecken Hettstedt—Eisleben, Klostermansfeld—Eisleben und Helbra—Eisleben nach vorheriger Ankündigung regelmäßig halbstündlich oder stündlich befahren und auf diesen Strecken Personen gegen Entgelt befördert. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, die das Gesetz für den Begriff eines Unternehmers von Kraftfahrlinien verlangt. Unerheblich ist, ob das Unternehmen, wie im vorliegenden Falle, von vornherein nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum geplant ist. Auf der anderen Seite darf es sich nicht um reine Gelegenheitsfahrten handeln, sondern um die planmäßig für einen gewissen Zeitraum betriebene Beförderung von Personen (vgl. Oberländer-Bezdold Automobilrecht S. 217; Müller Automobilgesetz S. 629; Vechnner Kraftfahrzeuggesetzgebung S. 434/435; Bayr. ObVG. in JW. 1927 S. 2808). Auch wenn ein Kraftwagenverkehr wegen eines nur einige Tage währenden Ereignisses, wie des nur an zwei Tagen stattfindenden

Wieslebener Wiesenmarkts, zwischen mehreren Orten eingerichtet wird, kann er die Einrichtung einer Kraftfahrlinie im Sinne des Gesetzes bedeuten. Die Beklagte hat daher wegen der am 19. und 20. September ausgeführten planmäßigen Fahrten als Unternehmer einer Kraftfahrlinie im Sinne des § 1 des Kraftfahrlinien-Gesetzes zu gelten.

Das Berufungsgericht verkennt aber die Bedeutung des für die Beklagte allein in Betracht kommenden § 6 dieses Gesetzes, wenn es annimmt, daß die Beklagte nach § 823 Abs. 2 BGB. zum Schadensersatz verpflichtet sei, weil sie durch den Betrieb der Kraftfahrlinien gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob im allgemeinen das Kraftfahrliiniengesetz als ein Gesetz dieser Art anzusehen ist; der Beklagten gegenüber ist es in dem hier allein in Betracht kommenden § 6 ein solches jedenfalls nicht. Denn für die Beklagte gilt die Vorschrift des § 1 insoweit nicht, als die von ihr eingerichtete Linie der Personenbeförderung diene. Die Reichspost ist nach § 6 für die Einrichtung von Kraftfahrlinien, die der Personenbeförderung dienen, nicht an eine Genehmigung gebunden. Sie ist vielmehr nur zu einer vier Wochen vorher zu erstattenden Anzeige an die oberste Landesbehörde verpflichtet; diese kann Einspruch erheben, wenn nach ihrer Auffassung den öffentlichen Interessen durch die Einrichtung der Linie nicht genügend Rechnung getragen wird. Danach ist also der Beklagten gegenüber nur das öffentliche Interesse maßgebend für eine etwaige Beschränkung in der Einrichtung von Kraftfahrlinien zur Personenbeförderung; das Interesse und der besondere Schutz eines bereits genehmigten Kraftfahrunternehmens kommen hierbei überhaupt nicht in Betracht. Das findet auch darin noch besonderen Ausdruck, daß nur die oberste Landesbehörde das Recht hat, Einspruch zu erheben, daß aber das Einspruchsrecht nicht irgendwelchen Interessenten zusteht, namentlich nicht den Inhabern bereits genehmigter Kraftfahrlinien. Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. sind aber nur solche Gesetze, die — sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Zwecken — dem Schutze von Einzelpersonen oder eines Personenkreises dienen sollen. Ein Gesetz hat die Eigenschaft als Schutzgesetz nur dann, wenn der Gesetzgeber bei der Erlassung gerade einen solchen Schutz gewollt oder wenigstens mitgewollt hat (RGZ. Bd. 63 S. 327, Bd. 79 S. 91, Bd. 102 S. 224). Diese Eigenschaft hat das

Kraftfahrliniengesetz jedenfalls nicht in seinem für die Beklagte allein in Betracht kommenden § 6. Eine Zuwiderhandlung gegen § 6 würde daher noch keinen die Beklagte nach § 823 Abs. 2 BGB. zum Schadensersatz verpflichtenden Verstoß gegen ein Gesetz bedeuten. Eine Haftung der Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB. besteht deshalb nicht. Auch eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB., wegen widerrechtlichen Eingriffs in den Gewerbebetrieb der Klägerin, hat bereits das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Zwar ist nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts unter die sonstigen Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb zu rechnen; das Merkmal des rechtswidrigen Eingriffs liegt aber nicht in der nachteiligen Einwirkung auf den Ertrag des Geschäfts durch Entziehung von Kundschaft und ähnliches, sondern in der Antastung des Gewerbebetriebs als solchen, in der unmittelbaren Hinderung und Hemmung von Betriebs-handlungen des Gewerbetreibenden (RGZ. Bd. 102 S. 225 mit Anführungen). Ein solcher Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin liegt nicht vor. Was endlich die etwaige Haftung der Beklagten aus § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb betrifft, so fehlt es an ausreichenden Behauptungen der Klägerin, die einen solchen Anspruch stützen könnten. Es verstößt namentlich auch nicht gegen die guten Sitten, wenn sich die Beklagte, wie die Klägerin behauptet hat, zur Werbung für ihre Fahrten ihrer Beamten bedient hat.